Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5268

11. 07. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/5082 —

Vertriebenenverbände und die Gemeinnützigkeit (II)

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der PDS „Die Vertriebenenverbände und die Gemeinnützigkeit" hat die Bundesregierung bestätigt, daß das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 26. Oktober 1995 darauf hingewiesen hat, daß diejenigen Vertriebenenverbände gegen die Gemeinnützigkeit verstoßen, die in ihren Satzungen den

– „Anspruch der Volksgruppen und der einzelnen Landsleute auf Rückerstattung des geraubten Vermögens und die sich daraus ergebenden Entschädigungsansprüche" vertreten sowie die
– „Wiedervereinigung mit den Vertreibungsgebieten" oder die „Eingliederung der Vertreibungsgebiete" (Drucksache 13/4820) fordern.

Das Bundesministerium der Finanzen stellt zu diesen programmatischen Erklärungen der Vertriebenenverbände in ihren Satzungen fest, daß „solche Bestrebungen im Widerspruch zu den völkerrechtlich verbindlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit ihren östlichen Nachbarstaaten und zum Grundgesetz stehen" (ebenda).

1. Was beabsichtigt die Bundesregierung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit eines Vertriebenenverbandes zu unternehmen, wenn dieser mit seiner Satzung im Widerspruch zu völkerrechtlich verbindlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit seinen östlichen Nachbarstaaten und/oder dem Grundgesetz steht?

Die Beurteilung und Entscheidung steuerlicher Einzelfälle obliegt nach dem Grundgesetz den Finanzbehörden der Länder (Finanzämtern). Diese sind bereits durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Oktober 1995 – IV B 7 – S 0171 – 110/95 – und die entsprechenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder angewiesen worden, Vertriebenenverbände, die nach ihrer Satzung Zwecke wie die Wiedervereinigung mit den Vertreibungsgebieten oder die Eingliederung der Vertreibungsgebiete fördern, spätestens ab dem Veranlagungszeitraum 1996 nicht mehr als gemeinnützig zu behandeln.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. Juli 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Satzungen welcher Vertriebenenverbände stehen nach Kenntnis der Bundesregierung im Widerspruch zu völkerrechtlich verbindlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit seinen östlichen Nachbarstaaten und/oder dem Grundgesetz?
3. Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, daß Vertriebenenverbände mit ihrer Satzung im Widerspruch zu bestehenden völkerrechtlich verbindlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit seinen östlichen Nachbarstaaten und/oder dem Grundgesetz stehen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß einzelne Verbände ihre Satzungen, die bis zur Herstellung der deutschen Einheit dem Grundgesetz uneingeschränkt entsprachen, der veränderten staats- und völkerrechtlichen Lage Deutschlands bereits angepaßt haben und andere Verbände entsprechende Satzungsänderungen prüfen.

4. Sieht die Bundesregierung einen Anlaß, etwas mit Blick auf die Gemeinnützigkeit des Bundes der Vertriebenen (BdV) zu unternehmen, oder sieht sie die vorgenannten Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit beim BdV als erfüllt an?

Die Prüfung und Beurteilung steuerlicher Einzelfälle, also auch die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit des BdV, ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, sondern der örtlich zuständigen Landesfinanzbehörden (siehe Antwort zu Frage 1). Die Bundesregierung äußert sich deshalb grundsätzlich nicht zu der steuerlichen Behandlung von Einzelfällen.

5. Wieso bekommt der BdV eine institutionelle Förderung aus Bundesmitteln, wenn es zutreffen sollte, daß der BdV nach Auffassung der Bundesregierung im Widerspruch zu bestehenden völkerrechtlich verbindlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit seinen östlichen Nachbarstaaten und/oder dem Grundgesetz steht?

Zweck und Ziele des BdV stehen im Einklang mit den allgemeinen Gesetzen und dem Grundgesetz.

6. Bekommen Vertriebenenverbände, die nach Auffassung der Bundesregierung im Widerspruch zu bestehenden völkerrechtlich verbindlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit seinen östlichen Nachbarstaaten und/oder dem Grundgesetz stehen, Mittel nach dem § 96 des Bundesvertriebenengesetzes?

   Wenn ja, warum?

Nach Auffassung der Bundesregierung steht die Haltung der von ihr geförderten Vertriebenenverbände zu bestehenden völkerrechtlich verbindlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit ihren östlichen Nachbarstaaten und zum Grundgesetz einer Förderung von Projekten nicht entgegen. Vereinzelte kritische Einlassungen zu den Verträgen halten sich im Rahmen des grundgesetzlich garantierten Rechts der freien Meinungsäußerung, das auch den Vertriebenenverbänden und ihren Mitgliedern zusteht.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bereits geleistete finanzielle Zuwendungen an solche Verbände zurückzufordern, die im Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen und/oder dem Grundgesetz stehen?

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um Gelder von Vertriebenenverbänden, die gegen bestehende völkerrechtlich verbindliche Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit seinen östlichen Nachbarstaaten und/oder das Grundgesetz verstoßen, zurückzufordern?

Die Bundesregierung fördert keine Vorhaben der Verbände, die unter Berücksichtigung bestehender Vertäge das friedliche Miteinander der Völker beeinträchtigen könnten. Um dieses zu gewährleisten, behält sie sich in bestimmten Fällen vorsorglich im Zuwendungsbescheid, dessen Bewilligungsbedingungen vom Zuwendungsempfänger anerkannt werden müssen, den Widerruf des Bescheides vor, wenn im Rahmen des geförderten Projekts völkerrechtliche Verträge nicht beachtet werden.

Von der Möglichkeit eines derart begründeten Widerrufs des Zuwendungsbescheides mußte bisher kein Gebrauch gemacht werden.

9. Hat das Bundesministerium des Innern trotz parlamentarischer Kritik an der Vergabepraxis solchen Verbänden, die gegen bestehende völkerrechtlich verbindliche Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit seinen östlichen Nachbarstaaten und/oder das Grundgesetz verstoßen, Gelder zur Verfügung gestellt?

   Wenn ja, gedenkt die Bundesregierung ihre dahingehende Vergabepraxis zu überprüfen und ggf. zu ändern?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

10. Hat die Bundesregierung personelle Konsequenzen aus der Vergabepraxis von Geldern an Vertriebenenverbände gezogen?

    Wenn ja, welche?

Hierzu bestand kein Anlaß.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, ob der Bundesrechnunghof die Vergabe der Gelder an die Vertriebenenverbände prüft, bzw. hat die Bundesregierung oder haben andere Stellen eine entsprechende Prüfung eingeleitet?

Die Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen an die Einrichtungen und Organisationen der Vertriebenen unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof bzw. der von ihm beauftragten Vorprüfungsstelle.

Auf Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen nimmt die Bundesregierung keinen Einfluß. Dies ist ausschließlich eine Angelegenheit des Bundesrechnungshofes bzw. der beauftragten Vorprüfungsstelle.

12. Hat ein Vergabeüberwachungsausschuß gemäß § 57c des Haushaltsgrundsätzegesetzes die Vergabe der entsprechenden Zuwendungen überprüft, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist man dabei gekommen?

Nein.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333